



# TECHNISCHE REICHWEITE UND EMPFANG REGIONALER FENSTERPROGRAMME

Bericht 2020

## Vorwort und Hintergrund

Regionalfensterprogramme stellen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar. Vordiesem Hintergrund stellt der Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die Veranstaltung und Programmgestaltung der Regionalfenster. § 25 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) regelt, dass in die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes Fensterprogramme aufzunehmen sind. Diese sollen aktuell und authentisch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land darstellen. Der Regionalfensterveranstalter soll rechtlich unabhängig organisiert sein und ihm soll eine eigene, vom Hauptprogrammveranstalter gesonderte Zulassung erteilt werden.

In § 25 RStV und in der hierauf bezogenen Normkonkretisierung durch die sogenannte Fernsehfensterrichtlinie der Landesmedienanstalten ist ausgeführt, dass die regionalen Fenster montags bis freitags im Umfang von brutto 30 Minuten ausgestrahlt werden, wovon 20 Minuten einen Regionalbezug aufweisen müssen. Die beiden reichweitenstärksten deutschen Vollprogramme sind bundesweit derzeit RTL und SAT.1. In NRW werden daher in der Zeit von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr das Regionalfenster SAT.1 NRW und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr das Fenster RTL West ausgestrahlt. Die Landesanstalt für Medien NRW hat dem Veranstalter von SAT.1 NRW, der WestCom GmbH, eine Lizenz bis zum Mai 2025 erteilt. Die Lizenz für RTL West endet im Juni 2025.

Die Aufnahme von Regionalfensterprogrammen kann Bonuspunkte nach § 26 Abs. 2 RStV bei Vorliegen von vorherrschender Meinungsmacht gewähren. Vom Zuschaueranteil kommen zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in das dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm Fensterprogramme aufgenommen werden. Der Rundfunkstaatsvertrag verknüpft zudem die wöchentliche Sendezeitpflicht für Drittsendezeitveranstalter (§ 31 Abs. 2 RStV) mit den Regelungen für Regionalfenster. Die Veranstalter von Drittsendezeiten erhalten ebenfalls eigene medienrechtliche Erlaubnisse für ihre Programme, die einen Beitrag zur Anbietervielfalt insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information leisten sollen. Nationale Veranstalter, die über eine vorherrschende Meinungsmacht verfügen, sind derzeit aufgrund ihrer vorherrschenden Meinungsmacht verpflichtet, wöchentlich mindestens 260 Minuten an sogenannten Drittsendezeiten anzubieten. Diese 260 Minuten können um 80 Minuten reduziert werden, wenn die Regionalfenster die Anforderungen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erfüllen.

Die ZAK prüft jährlich die Erfüllung der Voraussetzungen nach §25 RStV.

Neben der redaktionellen Unabhängigkeit und dem Erfüllen der Programmanforderungen müssen die Regionalfensterprogramme zudem bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeit angerechnet werden zu können. Die Feststellung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters zur Einräumung von Drittsendezeiten besteht, obliegt der KEK. Derzeit erfüllen die Regionalfensterprogramme sowohl die Kriterien der redaktionellen Unabhängigkeit, der Programmanforderungen als auch der technischen Verbreitung. Die Landesanstalt für Medien NRW überprüft dabei die Einhaltung der gesetzlichen Programmanforderungen durch RTL West und SAT.1 NRW hausintern. Das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt sie der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten.

Der Gesetzgeber fordert die Landesanstalt für Medien in § 88 Abs. 11 Landesmediengesetz NRW auf, jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme zu berichten. Dieser Verpflichtung kommt sie mit diesem Bericht nach. Grundlage hierfür sind bis zum Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages die Maßgaben des Rundfunkstaatsvertrages.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber differenziert zwischen technischer Reichweite und Empfang der Fensterprogramme, ohne beide Begriffe exakt zu definieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er unter technischer Reichweite und Empfang unterschiedliche Konzepte versteht. Die Landesanstalt für Medien orientiert sich beim Begriff „Technische Reichweite“ auf Basis der Gemeinschaftsebene an der Überprüfung der Frage, ob ein Regionalfensterprogramm bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Reichweite von Regionalfenstern bezieht sich laut KEK auf den Anteil der Fernsehhaushalte, in denen Regionalfenster empfangen werden können. Das sich im Haushalt befindliche Fernsehgerät muss auf den entsprechenden Verbreitungsweg tatsächlich ausgerichtet sein.

Die technischen Reichweiten von SAT.1 NRW und RTL West insgesamt und in den einzelnen Verbreitungswegen werden im ersten Teil des Berichtes untersucht.

Der Begriff des Empfangs zielt dagegen auf die tatsächliche Disposition eines Haushalts ab, ein Programm „empfangen“ zu können. Diese ist dann nicht gegeben, wenn das Programm, obwohl technisch verbreitet, in der konkreten Empfangssituation aufgrund technischer Spezifikationen (Verschlüsselung) nicht gesehen werden kann.

Von der technischen Reichweite und dem Empfang zu unterscheiden ist die tatsächliche Auffindbarkeit der regionalen Fensterprogramme. Hier können diese vor allem auch mit ihren jeweiligen nationalen Trägerprogrammen konkurrieren, die in der Regel vordere Programmplätze belegen. Die Frage, welchen negativen Einfluss eine mögliche geringere Auffindbarkeit auf die Nutzung der Fensterprogramme besitzt, wird im vorliegenden Bericht nicht erörtert. Sie stellt jedoch ein perspektivisch zunehmendes Problem dar.

# 1 Technische Reichweite der Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW in NRW

Unter der technischen Reichweite wird als absolute Zahl und im prozentualen Verhältnis zur Gesamtzahl die Anzahl der Fernsehhaushalte in NRW verstanden, in denen für den terrestrischen Empfang, für den Empfang per Breitbandkabelnetz (BKN), per Satellitenschüssel oder Internetprotokoll (IPTV) folgende technische Voraussetzungen vorliegen:

- ❑ Verfügbarkeit des technischen Signals in ausreichender Qualität
  - DVB-T2: örtliche Lage im Versorgungsgebiet
  - BKN: Haushalt ist angeschlossen
  - Satellit: Haushalt liegt im Footprint des Satelliten
  - IPTV: Haushalt ist Kunde eines IPTV-Anbieters
- ❑ Vorhandensein eines Empfangsgerätes mit Zugang zum technischen Signal
  - DVBT-T2 für DVB-T2 HD geeignetes Fernsehgerät oder STB, angeschlossen an Antenne oder Verteilanlage
  - BKN: für DVB-C geeignetes Empfangsgerät oder STB, angeschlossen an BKN
  - Satellit für DVB-S2 geeignetes Fernsehgerät oder STB, angeschlossen an Antenne oder Verteilanlage
  - IPTV für IPTV geeignete STB, angeschlossen an IP-Anschluss

Diese Definition entspricht der Definition der technischen Reichweite der KEK.

Der Begriff „Technische Reichweite“ konnte zu Zeiten des analogen terrestrischen Fernsehens noch alleine an der technischen Versorgungsqualität des elektromagnetischen Feldes am Empfangsort festgemacht werden. Denn es konnte davon ausgegangen werden, dass in einem Fernsehhaushalt eine angemessene Empfangsvorrichtung (sog. zumutbare Empfangsantenne gem. FTZ-Richtlinie) und ein Fernsehgerät, das die einschlägigen technischen Normen zum Empfang eines analogen Fernsehsignals erfüllt, vorgehalten werden.

Mit Hinzukommen weiterer Distributionswege und -technologien reicht die technische Versorgungsqualität des Empfangssignals als alleiniges Kriterium für die faktische Nutzbarkeit nicht mehr aus. Die KEK-Definition der technischen Reichweite stellt daher neben der Verfügbarkeit eines technisch ausreichenden Sendesignals auf die faktische Nutzbarkeit ab, die bei Vorhandensein des zur Verarbeitung des Sendesignals notwendigen Empfangsgeräts als gegeben angesehen wird.

## 1.1 Vielfalt der technischen Verbreitungswege

Für die gemäß Digitalisierungsbericht 2019 8,269 Millionen Fernsehhaushalte in Nordrhein-Westfalen stehen folgende Empfangswege (in örtlich unterschiedlicher Anzahl) zur Auswahl: terrestrische Verbreitung, Satelliten-Verbreitung, Verbreitung über TV-Kabelnetze (BKN) und Verbreitung via Internetprotokoll (IPTV).

### **1.1.1 Terrestrisches Fernsehen**

Die Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW werden in NRW über DVB-T2 von dem Plattformanbieter freenet in HD-Qualität übertragen. Der Digitalisierungsbericht 2019 weist für NRW 0,785 Millionen DVB-T2 HD-Haushalte aus, die somit zur Reichweite der Regionalfensterprogramme in NRW zählen.

### **1.1.2 Satellitenverbreitung**

Die Regionalfensterprogramme werden mit Hilfe von Satellitenschüssel und entsprechendem Receiver in SD-Qualität unverschlüsselt verbreitet. Allerdings werden über Satellit auch die Hauptprogramme RTL und Sat.1 (ohne die Regionalfenster) unverschlüsselt in SD-Qualität ausgestrahlt. Die verschlüsselte Ausstrahlung in HD-Qualität erfolgt ohne die Regionalfenster. Die HD-Programme belegen in der Regel besser auffindbare Programmplätze. Die gemäß des Digitalisierungsberichtes 2019 3,865 Millionen Satellitenhaushalte in NRW zählen somit zur Reichweite der Regionalfensterprogramme.

### **1.1.3 Verbreitung über Breitbandkabelnetze (BKN)**

Die der Plattformregulierung unterliegenden Anbieter haben die Anforderungen der Weiterverbreitung der Regionalfensterprogramme zu erfüllen. Dem kommen sie in der Regel durch digitale Verbreitung in SD-Qualität nach.

Bei der Übertragung in HD-Qualität ist bisher lediglich Vodafone (ehemals Unity Media) dazu übergegangen, die Regionalfensterprogramme verschlüsselt zu verbreiten.

Damit zählen alle ausgewiesenen 3,382 Millionen Kabelhaushalte in NRW zur technischen Reichweite der Regionalfensterprogramme.

### **1.1.4 Verbreitung über IPTV**

Beide Regionalfensterprogramme werden über IPTV in SD-Qualität angeboten. Die gemäß Digitalisierungsbericht 2019 ausgewiesenen 0,847 Millionen IPTV-Haushalte in NRW zählen daher zur Reichweite der Regionalfensterprogramme. Die Darstellung im EPG ist allerdings bei Sat.1 NRW z. T. inkonsistent. Sie weist beim IP-Anbieter MagentaTV im Zeitfenster des Regionalfensterprogramms auf die im Hauptprogramm stattfindende Sendung hin, anstatt die Sendungsinformationen des Fensterprogramms anzuzeigen.

## 1.2 Abschätzung der technischen Reichweite

Insgesamt ergeben sich für die einzelnen Verbreitungswege folgende Daten:

DVB-T2 HD	0,785	Millionen Haushalte
Satellit	3,865	Millionen Haushalte
BKN	3,382	Millionen Haushalte
IPTV	0,847	Millionen Haushalte
Summe	8,879	Millionen Haushalte

Die Summe der Regionalfensterhaushalte, gebildet über die einzelnen Verbreitungswege, übersteigt bereits die Gesamtanzahl der Fernsehhaushalte in NRW (8,269 Millionen), was auf die hohe Zahl an Haushalten mit mehr als einem Empfangsweg zurückzuführen ist. Daher darf angenommen werden, dass alle Fernsehhaushalte in NRW mindestens einen Weg nutzen, der die Regionalfensterprogramme technisch bereitstellt. Die technische Reichweite für die TV-Regionalfensterprogramme in Nordrhein-Westfalen beträgt damit 100 Prozent.

## **2 Empfang der Regionalfensterprogramme RTL West und Sat.1 NRW in NRW**

Die Landesanstalt für Medien NRW hat gemäß § 88 Abs. 11 des nordrhein-westfälischen Landesmediengesetzes den Auftrag, jährlich nicht nur über die technische Reichweite, sondern auch über den Empfang von TV-Fensterprogrammen zu berichten.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff Empfang keine rein technische Größe darstellt, sondern die faktische technische Nutzbarkeit des jeweiligen Fernsehhaushaltes bedeutet. Der in diesem Sinne definierte Empfang eines Programmes meint somit neben der Verfügbarkeit eines Empfangssignals auch die Aktivierung einer ggf. erforderlichen Dechiffriereinrichtung, um so beispielsweise auch verschlüsselte Versionen der Regionalfensterprogramme empfangen zu können. Er ist daher keine rein technische Kategorie und unterscheidet sich insofern von der technischen Reichweite.

Bei der Nutzung der Übertragungswege Satellit, Breitbandkabelnetz und IPTV stehen die Regionalfensterprogramme ohne weitere Aktivierungen zur Verfügung und können nach Auswahl des entsprechenden Programmplatzes genutzt werden. Bei diesen Verbreitungsarten stimmen technische Reichweite und Empfang überein.

Beim terrestrischen Verbreitungsweg DVB-T2 ist dies jedoch anders. Seit Ende März 2017 werden die privaten Fernsehprogramme – und somit auch die Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW – in HD-Qualität verschlüsselt übertragen.

In NRW nutzen 0,785 Millionen Haushalte DVB-T2. Ein Empfang ist nur bei solchen DVB-T2-Haushalten gegeben, die dazu auch über Entschlüsselungseinrichtung und Zugangsberechtigung verfügen. Nach Angaben des Digitalisierungsberichtes 2019 nutzt nur gut die Hälfte der DVB-T2 Haushalte private Programme. Umgerechnet auf NRW sind dies etwa 0,393 Millionen Haushalte, die via DVB-T2 HD zur Empfangbarkeit der Regionalfensterprogramme beitragen. Reziprok besitzen damit maximal ebenfalls 0,393 Millionen DVB-T2-Haushalte keine Entschlüsselung für die regionalen Fenster (die Nutzung der Fenster über andere Verbreitungswege wird dabei außer Acht gelassen). Damit werden die regionalen Fenster in NRW von mindestens 7,876 Millionen Haushalten empfangen. Dies entspricht einem Anteil von 95 Prozent.

## **3 Fazit**

Die technische Reichweite der regionalen Fensterprogramme in NRW beträgt 100 Prozent. Gemäß der Forderung des Rundfunkstaatsvertrages müssen die Regionalfenster bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeiten angerechnet zu werden. Da die technische Versorgung in NRW vollständig erreicht ist, wird die KEK aufgrund des NRW-Wertes bei einer möglichen anlassbezogenen Prüfung zu keiner anderen Einschätzung als bisher kommen. Der Empfang im Sinne der tatsächlichen Disposition eines Haushaltes, die regionalen Fenster auch empfangen zu können, beträgt mindestens 95 Prozent.

Aus technischer Sicht ist die vollständige Verbreitung / Abdeckung der beiden regionalen Fensterprogramme in NRW mit ihrem Signal festgestellt worden. Ebenso wichtig für die beiden Fensterprogramme ist die Frage, ob der Nutzer in den vielfältigen Angebotsstrukturen der digitalen Medienwelt auf sie aufmerksam wird. Die Auffindbarkeit von Programmen in der digitalen Welt gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie ist die zentrale Voraussetzung für den Erfolg eines Programms. Die Auffindbarkeit der Programme hat einen direkten Einfluss auf die Nutzung der Programme.

Die Sortierung der RTL bzw. SAT.1-Programme inkl. Fensterprogramme unterliegt bei frei im Markt erworbenen Endgeräten bisher nicht der Plattformregulierung. Plattformanbieter nach der Definition des bestehenden Rundfunkstaatsvertrages ist, wer Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien zu einem Gesamtangebot zusammenfasst. Die Regulierung der Plattformen durch die Landesmedienanstalten hat zum Ziel, Zugangsoffenheit, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit zu garantieren und damit eine freie Meinungsbildung zu gewährleisten. Sofern Benutzeroberflächen wie z. B. elektronische Programmführer (EPG) angeboten werden, sind vorgenannte Gesichtspunkte ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Sortierung der Programme bei CE (Consumer Endgeräten) - Produkten wie Satelliten-Receivern bzw. TV-Geräten (mit Satellitentunern) erfolgt bisher herstellereinspezifisch. Es ist daher ein Anliegen der Landesmedienanstalten, die Plattformregulierung im Rahmen von Gesetzesnovellierungen (wie dem Medienstaatsvertrag) auf derartige Geräte auszuweiten. Der demnächst in Kraft tretende Medienstaatsvertrag sieht bereits derartige Regelungen vor, deren Auswirkungen im nächsten Bericht zu bewerten sein werden.

Im IPTV-Netz von Magenta TV werden die Regionalfenster von RTL und SAT.1 auf einem hinteren Programmblock für lokale, regionale und landesweite Programme angezeigt. Auf dem „Kanal“ 20 wird ein „Lokal TV-Portal“ angezeigt, der auf den lokal und regional Programmbereich verlinkt ist. In diesem Bereich werden sowohl lokale als auch regionale Programme sowie RTL u. SAT.1-Landesfenster und öffentlich-rechtliche Regional-Programme (z.B. WDR-Regionalfenster) angezeigt.

Neben der Auffindbarkeit kann auch eine fehlende HD-Ausstrahlung den tatsächlichen Empfang von Fernsehprogrammen ebenso wie den der Fensterprogramme beeinträchtigen.

Die Regionalfenster werden mittlerweile über DVB-T2 und im Vodafone Kabelnetz in HD übertragen.

Über die ASTRA-Satelliten werden die Programme RTL und SAT.1 mit den jeweiligen Landesfenstern unverschlüsselt übertragen und können somit von jedem DVB-Satellitenempfänger frei empfangen werden. Die HD-Programme von RTL und SAT.1 werden hingegen nur über die Plattform HD+ verschlüsselt abgestrahlt. Ein Empfang



dieser Programme ist nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements möglich. Diese Abonnenten, die die Hauptprogramme in HD empfangen können, werden kaum auf SD-Empfang zurückschalten.

Auch im Magenta TV sind die Regionalfenster mit ihrem jeweiligen Trägerprogramm in SD-Qualität vertreten, allerdings ohne zusätzliche Abokosten. Die HD-Programme von RTL und SAT.1 beinhalten das bundesweite Programm. Die beiden Programme werden allerdings nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements (wie bei HD+) freigeschaltet.